



**bund deutscher
innenarchitekten**

bdia nrw im April 2018

EU-Datenschutz-Grundverordnung – WIR MÜSSEN UNS KÜMMERN!

In den vergangenen Tagen bekamen wir Anfragen von bdia Mitgliedern, ob und in welcher Art und Weise wir uns mit unseren Innenarchitekturbüros in Bezug auf die am 25. Mai 2018 in Kraft tretende „EU Datenschutz-Grundverordnung“ (DS-GVO) verhalten und positionieren müssen. Auch nationales Recht wird zeitgleich im Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) in Kraft gesetzt. Der Großteil unserer Büros lässt sich in „Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen“, wie es in der DS-GVO heißt, einteilen. Die Regelungen der Grundverordnung betreffen diese Unternehmen grundsätzlich auch!

INFO_BOX

Definiert werden „Kleinstunternehmen“ über die Anzahl von weniger als 10 Mitarbeiter*innen und einem Jahresumsatz von höchstens 2 Mio. Euro.. „Kleine Unternehmen“ definieren sich über weniger als 50 Mitarbeiter*innen und einem Jahresumsatz von höchstens 10 Mio. €.

Es besteht also für uns alle Handlungsbedarf!

Für die meisten von uns bleibt der Aufwand aber weiterhin überschaubar. Grundsätzlich ist jedoch nach zu weisen, aus welchem Grund Daten von zum Beispiel Bauherren im Büro verarbeitet werden. In diesem Fall ist es weiterhin empfehlenswert, einen schriftlichen Architektenvertrag mit unseren Bauherren zu schließen.

Weitere wichtige Themenfelder der DS-GVO, um die wir uns Innenarchitekt*innen kümmern müssen sind:

- die Rechenschaftspflicht gem. Art. 5 Abs. 2 DS-GVO
- die Wahrung der Rechte betroffener Person gem Art. 12 bis 22 DS-GVO
- die Löschung von Daten gem. Art. 17 DS-GVO
- Technische und organisatorische Maßnahmen
 - Zugriff auf Daten nur durch berechtigte Personen
 - Schutz der eigenen Datenverarbeitung gegenüber Eingriffen von Aussen
- Was ist bei der Beschäftigung von Angestellten zu beachten?
 - Beschreibung der Tätigkeiten im Umgang mit personenbezogenen Daten
 - Hinweis auf bürointerne Vorgaben zum Umgang mit personenbezogenen Daten
 - Beschäftigtendatenschutz gem Bundes-Datenschutz-Gesetz (BDSG)

Wir verweisen auf einen sehr **guten Praxishinweis** mit Anhang und **Mustern**, der von unserer Architektenkammer zur Verfügung gestellt wird. Diese gute Vorarbeit mit all den Erläuterungen und weiteren Verweisen erleichtert uns die Arbeit bei der sachgerechten und einfachen Umsetzung dieser Verordnung.

AKNW: Praxishinweis 54: EU Datenschutz-Grundverordnung:

http://www.aknw.de/fileadmin/user_upload/Praxishinweise/PH54_EU-Datenschutz-Grundverordnung_Stand_April_2018.pdf

AKNW: Merkblatt zum "8 Hinweise zum Umgang mit der EU-Datenschutz-Grundverordnung":

http://www.aknw.de/fileadmin/user_upload/Praxishinweise/PH54_Merkblatt_zum_PH54_EU-DSGVO.pdf